

Ahaus, 21.01.2020

Beratungsfolge

Schul- und Sportausschuss

30.01.2020 TOP Ö 4

Beratungsgegenstand

**Neuordnung der Inklusion in den Schulen des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe 1
- Festlegungen für das Schuljahr 2020/2021**

Beschlussvorschlag

Der Schul- und Sportausschuss trifft im Rahmen der Neuordnung der Inklusion in den Schulen des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe 1 für das Schuljahr 2020/2021 folgende Festlegungen:

1. Die Stadt Ahaus erteilt aufgrund der vom Schulamt für den Kreises Borken mitgeteilten hohen Anzahl an zugewiesenen Schüler*innen mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen gem. § 46 Abs. 4 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) das Einvernehmen zur Begrenzung der Klassenstärken der Eingangsklassen an der Irena-Sendler-Gesamtschule und an der Anne-Frank-Realschule (Schulen des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I) auf maximal 27 Schüler*innen für das Schuljahr 2020/2021.
2. Bei möglichen Anmeldeüberhängen im vorgezogenen Anmeldeverfahren der Irena-Sendler-Gesamtschule und der Anne-Frank-Realschule für das Schuljahr 2020/2021 wird die Verwaltung gebeten, in Abstimmung mit der/den betroffenen Schulleitung(en) gemäß der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW) eine Mehrklasse einzurichten und die Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde nach § 81 SchulG NRW einzuholen.

Sachdarstellung

Schulleitungen können gem. § 46 Abs. 4 SchulG NRW im Einvernehmen mit dem Schulträger die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn

1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Absatz 2) eingerichtet wird,
2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und
3. im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz nicht unterschritten wird.

1. Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

Die Irena-Sendler-Gesamtschule und die Anne-Frank-Realschule sind Schulen des Gemeinsamen Lernens in der Trägerschaft der Stadt Ahaus.

Im Rahmen der landes-rechtlich gewünschten Neuausrichtung der Inklusion hat die Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 13. Februar 2019 die Fortführung des Gemeinsamen Lernens in Ahaus an der Anne-Frank-Realschule und der Irena-Sendler-Gesamtschule genehmigt.

Das Schulamt für den Kreis Borken hat der Stadt Ahaus mit E-Mail vom 17. Januar 2020 mitgeteilt, dass der Irena-Sendler-Gesamtschule (ISG) für das Schuljahr 2020/2021 voraussichtlich 18 und der Anne-Frank-Realschule Ahaus (AFR) 13 Schüler*innen mit festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen zugewiesen werden. Die entsprechenden Zuweisungsbescheide liegen zwischenzeitlich vor. Erfahrungsgemäß werden im Laufe der Jahrgänge 5 und 6 im Rahmen von Nachdiagnoseverfahren weitere Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf hinzukommen.

Damit werden bei den festgelegten Zügigkeiten der beiden Schulen durchschnittlich mehr als 2 Schüler*innen mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf pro Klasse aufgenommen. Beide Schulleitungen haben sich daher an den Schulträger (Stadt Ahaus) mit der Bitte gewandt, die Klassenfrequenz für die Eingangsklassen des Schuljahres 2020/2021 aus pädagogischen Gründen zu begrenzen. Nach dem Eckpunktepapier zur Neuausrichtung der Inklusion des Ministeriums für Schule und Bildung vom 6. Juli 2018 ist es mittelfristiges Ziel, dass Schulen, die im Durchschnitt drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in ihren Eingangsklassen aufnehmen, rechnerisch für jede dieser Klassen eine halbe zusätzliche Stelle erhalten - vornehmlich aus dem Bereich der Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung, aber auch Lehrerstellen anderer Lehrämter sowie Stellen für multiprofessionelle Teams. Zudem soll der Klassenfrequenzrichtwert an Schulen, an denen ab dem Schuljahr 2019/20 Gemeinsames Lernen eingerichtet wird, schrittweise auf 25 Schüler*innen abgesenkt und somit die Schüler/Lehrer-Relation verbessert werden.

Die zugewiesene Anzahl der Sonderpädagogen, gemessen an der Anzahl der Schüler*innen mit Förderbedarf, ist zurzeit jedoch nicht umzusetzen, da es derzeit keine ausgebildeten Sonderpädagogen auf dem Arbeitsmarkt gibt. Personalausreibungen verlaufen regelmäßig erfolglos. Somit sind die vorhandenen Sonderpädagogen*innen völlig überlastet und können den Schülern mit Förderbedarf nicht entsprechend gerecht werden.

Mit dem gemeinsamen Lernen steigen auch die Anforderungen an die pädagogische Arbeit in den Klassen. Im Hinblick auf die Lernbedingungen in einer Schule ist neben den vorhandenen Raumkapazitäten und der Raumstruktur vor allen Dingen die Klassengröße, i.S. der Anzahl von Kindern in einer Klasse, ein wesentlicher Faktor.

Die Herausforderung für die Regelschullehrer ist in der Förderung der Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichsten Unterstützungsbedarfen zusätzlich sehr hoch. Jede Schülerin und jeder Schüler hat eine andere Niveaustufe des Lernens, die u.a. individuelles Lernmaterial bedarf. Insbesondere Schülerinnen und Schüler mit einem sozial-emotionalem Förderschwerpunkt fordern in einer großen Klasse noch einmal mehr Aufmerksamkeit ein und stellen große pädagogische Herausforderungen für die unterrichtenden Lehrer, aber auch für die Mitschüler*innen dar.

2. Anzahl der in die Sekundarstufe 1 aufzunehmenden Schüler*innen

Die Anzahl der insgesamt im kommenden Schuljahr in die Sekundarstufe I in Ahaus aufzunehmenden Schüler*innen übersteigt den Wert des vergangenen Jahres (483 SuS) um fast 30 Schüler*innen oder um mehr als 1 Klasse. Somit erscheint es bereits vor Beginn der Schulanmeldungen als wahrscheinlich, dass an zumindest einer oder aber auch beiden Schulen des Gemeinsamen Lernens Anmeldeüberhänge entstehen werden, die nur durch eine Mehrklassenbildung abgemildert werden können. Hierfür ist eine Genehmigung der oberen Schulaufsicht bei der Bezirksregierung Münster erforderlich.

Liegen nach dem abgeschlossenen Anmeldeverfahren so viele Anmeldungen vor, dass eine über die festgelegte Regelzügigkeit hinausgehende Mehrklasse im Eingangsjahrgang eingerichtet werden könnte, kann die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger entscheiden, dass die Schule eine Mehrklasse einrichten darf, sofern die Schule über die erforderlichen räumlichen Kapazitäten hierfür verfügt. Gemäß § 59 Abs. 11 Satz 2 SchulG NRW sind die Anordnungen des Schulträgers für die Schulleitung verbindlich.

Nach § 46 Abs. 1 SchulG NRW entscheidet die Schulleitung dann über die Aufnahme der Schüler*innen innerhalb des hierfür vom Schulträger gem. § 81 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW festgelegten Rahmens. Dem Schulträger obliegt die Befugnis, die jahrgangsbezogene Anzahl der Parallelklassen im Einzelfall zu bestimmen. In diesem Zusammenhang ist es die Aufgabe des Schulträgers, die gesamte Anmeldesituation aller Schulen in seinem Gebiet zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Regionalen Schulentwicklungsplanung haben die Stadt Ahaus und die Gemeinden Heek und Legden fortlaufend eine enge vertrauensvolle Abstimmung vereinbart. In den gemeinsamen Gesprächen mit der Schulaufsicht wurde die in einzelnen Jahren in den Schulen in Ahaus erkennbar erforderliche Bildung von Mehrklassen erörtert. Die Schulaufsicht hat dabei ihre Bereitschaft erklärt, dass es auch zukünftig weiterhin grundsätzlich möglich ist, an einer Schule in Ahaus abweichend von der festgelegten Zügigkeit eine zusätzliche Eingangsklasse zu bilden, wenn der Bedarf dafür besteht und die entsprechenden Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dies gilt auch bezüglich der Mehrklassenbildung in höheren Jahrgängen, wenn der Bedarf entsteht.

3. Auskunft der Oberen Schulaufsichtsbehörde bei der Bezirksregierung Münster

Die Bezirksregierung hat in diesem Zusammenhang auf eine aktuelle Nachfrage der Verwaltung erklärt, dass

- eine Begrenzung der Klassenstärken der Eingangsklassen in Schulen des Gemeinsamen Lernens auch unter Berücksichtigung des Eckpunktepapieres zur Neuausrichtung der Inklusion des Schulministeriums und des nachgefolgten Runderlasses grundsätzlich richtig und vernünftig erscheine, wenn die Zuweisung einer entsprechend hohen Zahl an Schüler*innen mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf feststeht und damit die Qualität der pädagogischen Arbeit gesichert werden soll.
- eine Begrenzung aufgrund vieler Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf nach Möglichkeit über den Verlauf der gesamten Sekundarstufe I bestehen bleiben sollte, damit die Entlastung durch die Reduzierung der Klassenfrequenz nicht durch hinzukommende Schulformwechsler oder Zuzüge aufgezehrt wird.
- eine Reduzierung der Klassenstärke in den Eingangsklassen der Schulen des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I tendenziell zu einer Schulplatzverknappung führt, die eine Mehrklassenbildung noch wahrscheinlicher macht, als ohnehin schon aufgrund der hohen Übergangszahlen aus der Primarstufe.
- hier aber dennoch auch weiterhin die von der Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der Erarbeitung der Regionalen Schulentwicklungsplanung getroffene Zusage gelte, die Bildung einer zusätzlichen Eingangsklasse an einer Schule in Ahaus abweichend von der festgelegten Zügigkeit zu genehmigen, wenn der Bedarf dafür besteht und die entsprechenden Rahmenbedingungen erfüllt sind und es auch grundsätzlich möglich bleibe, in einer höheren Jahrgangsstufe eine zusätzliche Klasse einzurichten, wenn - z. B. aufgrund von Rückläufern - ein entsprechender Bedarf dafür besteht.

Unter Würdigung und Abwägung aller Argumente ist die Verwaltung der Auffassung, dass eine moderate Begrenzung der Klassenstärke an der Anne-Frank-Realschule und an der Irena-Sendler-Gesamtschule für das Schuljahr 2020/2021 zur Qualitätssicherung der inklusiven Arbeit in den Schulen begründet und geboten erscheint.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja

☒ Nein

Anlagen

keine